VERORDNUNG (EWG) Nr. 2624/77 DES RATES

vom 28. November 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund von Artikel 2a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 876/77 (4), kann eine Sonderbeihilfe insbesondere für in der Molkerei hergestellte und behandelte Magermilch festgesetzt werden, wenn sie von dem Käufer zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern verwendet wird. Nach der genannten Vorschrift ist Voraussetzung für die Gewährung dieser Sonderbeihilfe unter anderem, daß die Magermilch im Rahmen von Verträgen, die noch festzulegenden Bedingungen entsprechen, an die betreffenden Tierhalter geliefert wird.

Auf Grund der Erfahrung mit der Anwendung dieser Sonderbeihilfe erscheint es angezeigt, keine festen Lieferverträge mehr zu fordern. Der Verzicht auf diese Bedingung erlaubt es nämlich den Molkereien und Tierhaltern, sich der Entwicklung ihrer jeweiligen Lage besser anzupassen, und kann folglich ein stärkerer Anreiz für die Verwendung von Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2a Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 erhält folgende Fassung:

„— die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Magermilch zu einem noch festzusetzenden Höchstpreis an Betriebe zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern verkauft wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. OUTERS

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 24.